

Az.: [REDACTED] 2/2019

## **Beschluss**

### **In dem Schiedsstellenverfahren**

hat die Schiedsstelle nach § 78 g SGB VIII bei dem Landesjugendamt des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe im schriftlichen Verfahren ohne mündliche Verhandlung

**durch den Vorsitzenden ...**

**und die Mitglieder**

...	...
...	...
...	...
...	...

**Vertreter der freien Träger**

...	...
...	...
...	...
...	...

**Vertreter der öffentlichen Träger**

**beschlossen:**

**1. Es ist eine Entgeltvereinbarung zustande gekommen. Hierbei gelten folgende Regelungen:****1.1. Der Kalkulation kann ein Auslastungsgrad von 95 Prozent und eine Abwesenheitsquote von 5 Prozent zugrunde gelegt werden.****1.2. Entsprechendes (Pkt. 1.1.) gilt auch für das Zusatzangebot.****1.3. Ein zusätzlicher Gewinn kann nicht kalkuliert werden.****1.4. Bei den Personalkosten ist wie folgt zu kalkulieren:****1.4.1. Die von der Antragstellerin kalkulierten Supervisionskosten sind angemessen.****1.4.2. Für die Fachberatung kann maximal ein Betrag von 6.133,13 € kalkuliert werden.****1.4.3. Der Aufwand für die Ergänzungskräfte ist angemessen.****1.4.4. Der Aufwand für den Einsatz eines Psychologen ist entgeltfähig.****1.4.5. Bei den gesetzlich vorgeschriebenen Beauftragten sind die Kosten für den Datenschutzbeauftragten, den Betriebsarzt sowie für die Fachkraft für Arbeitssicherheit anzuerkennen.****1.5. Die kalkulierten Sachkosten sind entgeltfähig.****2. Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt ein Jahr ab Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle.****3. Der sofortige Vollzug der Entscheidung der Schiedsstelle wird angeordnet.****4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin zu einem Drittel und der Antragsgegner zu zwei Drittel****Begründung:**

Die Antragstellerin bietet Leistungen der stationären Jugendhilfe im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Antragsgegners an.

Zwischen den Beteiligten haben Verhandlungen über den Abschluss von Vereinbarungen nach §§ 78 b ff. SGB VIII stattgefunden. Dabei wurde der Antragsgegner mit Schreiben vom 14.5.2019 zu Verhandlungen aufgefordert. Da diese ohne Ergebnis verliefen, hat die Antragstellerin einen Antrag auf eine Schiedsstellenentscheidung gestellt. Dieser ist per Fax der Schiedsstelle am 03.09.2019 zugegangen.

Im Verfahren vor der Schiedsstelle wurden umfangreiche Schriftsätze ausgetauscht. Dabei wurde der Dissens über die verschiedenen Aspekte der Entgeltkalkulation deutlich, sodass die Schiedsstelle hierüber eine Entscheidung treffen musste. Demgegenüber waren die Leistungsvereinbarung und die Qualitätsentwicklungsvereinbarung nicht mehr umstritten.

Hinsichtlich des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten wird ergänzend auf die im Verfahren eingereichten Schriftsätze nebst Anhänge Bezug genommen.

Da aufgrund der Corona-Pandemie eine mündliche Verhandlung nicht möglich war, haben die Beteiligten einem schriftlichen Verfahren unter Verzicht auf eine mündliche Verhandlung zugestimmt.

Da innerhalb der Sechs-Wochen-Frist keine Vereinbarungen gemäß § 78 b SGB VIII zwischen den Verfahrensbeteiligten abgeschlossen werden konnten, ist nach § 78g II SGB VIII die Anrufung der Schiedsstelle zulässig.

Gegenstand der Schiedsstellenentscheidung ist im vorliegenden Verfahren die Entgeltkalkulation. Hier hat die Schiedsstelle darüber zu befinden, ob die Kalkulation der Antragstellerin den Anforderungen der Wirtschaftlichkeit (vgl. § 78 c I 3 SGB VIII) entspricht.

Zwischen den Parteien folgen Positionen streitig:

- Auslastungs-/Abwesenheitsquote
- Gewinnzuschlag
- Personalkosten
- Sachkosten
- Zusatzangebot.

Grundsätzlich muss die Auskömmlichkeit der Entgelte sichergestellt sein. Entgelte müssen dergestalt vereinbart werden, dass die wirtschaftliche Existenz einer Einrichtung gesichert ist. Allerdings ist hierbei das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 78 b II SGB VIII) zu beachten. Nur soweit diese Vorgaben erfüllt sind, besteht ein Anspruch des Anbieters auf Abschluss einer Entgeltvereinbarung für einen zukünftigen Zeitraum. Dabei sind die Entgelte nach diesem dem SGB VIII zugrundeliegenden Entgeltsystem nicht mehr kosten- sondern leistungsorientiert (vgl. § 78 c II 1 SGB VIII). Bei der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit handelt es sich um sog. unbestimmte Rechtsbegriffe, die von der Schiedsstelle für den vorliegenden Fall zu konkretisieren sind. Wirtschaftlichkeit bezeichnet ein angemessenes und ausgewogenes Verhältnis zwischen den angebotenen Leistungen und den kalkulierten Entgelten, während mit dem Aspekt der Sparsamkeit sichergestellt werden soll, dass unnötige Kosten bei der Leistungserbringung verhindert werden (vgl. Wiesner, SGB VIII, § 78 b Rz 22f.).

Bei der Überprüfung der jeweiligen Positionen darf nicht übersehen werden, dass die gesamte Entgeltkalkulation nach dem Normzweck der §§ 78a SGB VIII ff. auf die Zukunft hin, also prospektiv, erfolgt. Es handelt sich also nicht mehr um einen Einzelnachweis der entstandenen Kosten. Dies ist deshalb auch zwingend bei der Wirtschaftlichkeitsbewertung und der Tiefe der Plausibilitätsanforderungen zu beachten. Konkret bedeutet dies: Eine Einrichtung muss die Kalkulation so darstellen, dass für den Vertragspartner die relevanten Planungsgrundlagen für den zukünftigen Zeitraum erkennbar sind. Es muss deutlich werden, weshalb bestimmte Positionen geltend gemacht werden. So wird es dann möglich die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Kalkulation zu bewerten

Die vorgelegte Kalkulation ist somit anhand der Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (vgl. § 78b II SGB VIII) hin zu überprüfen. Nur soweit diese Vorgaben erfüllt sind, besteht ein Anspruch des Anbieters auf Abschluss einer Entgeltvereinbarung für einen zukünftigen Zeitraum.

Für die nach der mündlichen Verhandlung strittigen Punkte der Entgeltkalkulation hat die Schiedsstelle folgende Feststellungen und Entscheidungen getroffen:

### **1. Auslastungs- und Abwesenheitsquote:**

Nach Ansicht der Schiedsstelle kann der Kalkulation ein Auslastungsgrad von 95 Prozent und eine Abwesenheitsquote von 5 Prozent zugrunde gelegt werden.

Die Auslastungsquote ist so zu kalkulieren, dass auch betriebswirtschaftlich angemessen mögliche Risiken und Unwägbarkeiten in der Belegung der Einrichtung abgesichert werden. Hierauf ist gerade bei geringen Platzzahlen zu achten. Da es sich faktisch um ein schon länger bestehendes Angebot handelt, hält die Schiedsstelle die prospektive Kalkulation einer Auslastung von 95 Prozent und einer Abwesenheit von 5 Prozent für angemessen. Es entspricht den Erfahrungen der Mitglieder der Schiedsstelle, dass die Orientierung an einer Auslastung von 95 Prozent eine Einrichtung im Regelfall ausreichend absichert. Eine Auslastungsquote über 95 Prozent birgt die Gefahr, dass es aufgrund der Größe der Antragstellerin dann rasch zu Unterbelegungen kommen kann. Da die Leistung, auf die sich die Kalkulation bezieht, schon in der Vergangenheit erbracht worden ist, handelt es sich auch nicht um ein neues Angebot, welches noch vorsichtiger kalkuliert werden muss. Bei neuen Leistungsangeboten ist es nach Praxis der Schiedsstelle möglich, eine geringere Quote zu kalkulieren.

Insgesamt ist es daher nach Auffassung der Schiedsstelle angemessen und vertretbar mit einem Auslastungsgrad von 95 Prozent und eine Abwesenheitsquote von 5 Prozent zu kalkulieren.

## **2. Zusatzangebot**

Auch beim Zusatzangebot ist entsprechend der obigen Quote zu kalkulieren, da für diese Leistungen auch die personellen Ressourcen vorgehalten werden müssen und somit eine entsprechende Kalkulation erforderlich wird.

## **3. Kalkulierter Gewinn:**

Nach Ansicht der Schiedsstelle kann ein zusätzlicher Gewinn nicht als Position in die Kalkulation eingestellt werden.

Hinsichtlich der Kalkulation einer zusätzlichen Gewinnmarge vermag die Schiedsstelle der Argumentation der Antragstellerin nicht zu folgen. Auch wenn die Kalkulation einer Gewinnerwartung von Sozialgerichten im Bereich der Pflege als zulässig angesehen wird, so vertritt die Schiedsstelle die Ansicht, dass die Erwirtschaftung eines Überschusses über die Kalkulation der Auslastungsquote im vertretbaren Maße erreicht werden kann. Nach Ansicht und Erfahrung der Schiedsstelle existiert gegenwärtig eine stabile Nachfrage nach Angeboten der Einrichtungen in der Jugendhilfe, so dass die Möglichkeit besteht, durch eine entsprechende Belegung einen Überschuss zu erwirtschaften.

## **4. Personalkosten**

Bei der Frage der Wirtschaftlichkeit der Personalkosten ist anzumerken, dass die Grundlage zunächst einmal die Leistungsbeschreibung bzw. die Leistungsvereinbarung ist. Diese bestimmen die Erforderlichkeit. Jedoch hat nach der Spruchpraxis der Schiedsstelle der Träger aufgrund seiner Autonomie einen Entscheidungsspielraum, wie er dies konkret umsetzen will. Wichtig ist, dass sich die fachliche Erforderlichkeit dafür ergibt.

4.1. Den Aufwand für die Kosten der Supervision hat die Antragstellerin plausibel dargestellt. Sie sind aus Sicht der Schiedsstelle auch wirtschaftlich. Eine Orientierung bietet zwar die Regelung im nicht mehr geltenden Rahmenvertrag I NRW. Jedoch darf hier nicht übersehen werden, dass sich die Leistungen aufgrund der Konzeption der Einrichtung auf sehr stark belastete und traumatisierte Kinder/Jugendliche beziehen. Zur dauerhaften Sicherstellung der fachlichen Leistungserbringung erscheint daher der zusätzlich kalkulierte Supervisionsaufwand als vertretbar.

4.2. Bezüglich des kalkulierten Aufwandes für die Fachberatung hat die Schiedsstelle Zweifel, ob diese für die Leistungserbringung in dem Umfang erforderlich und damit wirtschaftlich sind. Auch wenn die Fachberatung grundsätzlich kalkuliert werden kann, dies wird auch von dem Antragsgegner nicht in Abrede gestellt, so erscheint der angesetzte Umfang als fraglich.

Wenn die Antragstellerin ausführt, dass mindestens zwei Termine zu mindestens 4 Stunden je Kind erforderlich sind, so bedeutet dies einen zusätzlichen Aufwand von 0,2 Stellen. Dies ist aus Sicht der Schiedsstelle zu hoch kalkuliert, da einerseits von vornherein bereits eine intensive Betreuung durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte gegeben ist und sich die Fachberatung außerdem auf nur insgesamt vier Kinder/Jugendliche bezieht. Wenn der Antragsgegner stattdessen eine Fachberatung im Rahmen von 0,075 VK kalkuliert, so hält dies die Schiedsstelle für angemessen. Im Ergebnis kann für die Fachberatung maximal ein Betrag von 6.133,13 € in die Entgeltkalkulation eingestellt werden.

4.3. Die Kosten für Ergänzungskräfte sind nicht zu beanstanden. Der Einsatz von Ergänzungskräften wird in der Leistungsbeschreibung dargestellt. Auch der Umfang von 0,2 VK ist angemessen, um eine kontinuierliche Betreuung sicherzustellen. Dem steht auch nicht der in der Betriebserlaubnis definierte Betreuungsschlüssel entgegen, da dieser lediglich eine Untergrenze als Mindeststandard festsetzt.

4.4. Hinsichtlich der Gruppentherapie und des Einsatzes eines Psychologen besteht zwischen den Beteiligten Uneinigkeit, ob diese Leistung eine Grundleistung oder eine Zusatzleistung darstellt. Die Antragstellerin führt insoweit aus, dass der Einsatz eines Psychologen sich aus dem Konzept sowie der Leistungsbeschreibung ergibt. Die Schiedsstelle geht davon aus, dass der Einsatz des Psychologen bei der Gruppentherapie der Leistungsbeschreibung „Traumapädagogisches Gruppenangebot“ zuzuordnen ist. Damit handelt es sich um eine Grundleistung gemäß der Leistungsbeschreibung der Antragstellerin. Insoweit sind die hierfür angegebenen Kosten in der Kalkulation zu berücksichtigen.

#### 4.5. Beauftragte:

Nach Ansicht der Schiedsstelle sind die Kosten für die verschiedenen Beauftragten grundsätzlich entgeltfähig. Soweit durch das Gesetz die Bestellung von Beauftragten vorgeschrieben wird, müssen die dafür erforderlichen Kosten auch Berücksichtigung in der Kalkulation finden. Jedoch hat eine wirtschaftlich planende Einrichtung auch zu überlegen, inwieweit bestimmte Aufgaben nicht durch eigene Mitarbeiter erfüllt werden können. Dies ist gängige Spruchpraxis der Schiedsstelle. Die kalkulierten Kosten für den Datenschutzbeauftragten, den Betriebsarzt sowie für die Fachkraft für Arbeitssicherheit sind daher grundsätzlich anzuerkennen. Diese sind erforderlich und es ist eindeutig, dass diese Aufgaben nicht durch die Einrichtung selber erfüllt werden können. Auch ist die im Schreiben vom 27.04.2020 aufgestellte Berechnung der Kosten nachvollziehbar und lässt einen unwirtschaftlichen Ansatz nicht erkennen. Bei den übrigen Beauftragten ist es aber möglich, die damit verbundenen Aufgaben einrichtungsintern durch eigene Mitarbeitende zu bewältigen. Daher können die kalkulierten Kosten hierfür nicht in die Kalkulation eingesetzt werden.

## 5. Sachkosten (Variabler Sachaufwand)

Hier sind verschiedenen Positionen der Kalkulation streitig. Jedoch kann die durchgeführte Kalkulation insgesamt als wirtschaftlich vertretbar angesehen werden.

Nach Ansicht des Antragsgegners sind die kalkulierten Kosten der Ernährung zu hoch. Begründet wird dies mit einem Verweis auf entsprechende Leistungsanteile im Regelbedarf nach SGB II/XII. Eine Orientierung an die Regelbedarfe ist aber nicht sachgerecht, da diese einen unteren Mindeststandard definieren. Sowie die Kinder/Jugendlichen in familienanalogen Hilfen untergebracht sind, ist es angebracht auch auf höhere Kosten, die in der Familie üblich sind abzustellen, soweit keine unverhältnismäßige Überversorgung besteht. Dies ist bei der Kalkulation von 5,50 € je Kind und Tag nicht der Fall. Die kalkulierten Kosten sind daher angemessen.

Anders als der Antragsgegner dies bewertet, ist die Kalkulation von Wasser, Energie und Brennstoffe nicht zu beanstanden. Die Antragstellerin legt hierfür einen Wert von 4.415 € (3,02 € täglich je Kind) zugrunde. Für den Antragsgegner ist hingegen ein Betrag von 2,18 € täglich je Kind angemessen. Bei der Frage, ob die Kalkulation angemessen ist, darf nicht übersehen werden, dass diese prospektiv erfolgt. Dabei sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auch mögliche Risiken und unerwartete Entwicklungen mit einzubeziehen, da Nachforderungen für den Vereinbarungszeitraum grundsätzlich ausgeschlossen sind. Bei der Position Wasser, Energie, Brennstoffe sieht daher die Schiedsstelle die Kalkulation der Antragstellerin als wirtschaftlich vertretbar an.

Ferner ist auch die Kalkulation der Familienheimfahrten und der Kfz-Kosten nicht zu beanstanden. Die kalkulierten Kosten sind schlüssig dargestellt und. Ein Betrag von 60 € je Kind ist angemessen, wenn davon ausgegangen wird, dass der Wohnort der Eltern sich regelmäßig nicht in der Einrichtungsnähe befindet. Auch hier sind die Kosten prospektiv zu kalkulieren. Auch können die kalkulierten Kfz-Kosten aus dem Leistungsangebot der Einrichtung abgeleitet werden. Die Argumentation der Antragstellerin (Bl. 57 d. A.), dass neben dem Transport der Kinder, Einkäufe, Freizeitmaßnahmen auch weitere Fahrten zu Jugendämtern, auch Fahrten der Fachberatung zu den Erziehungsstellen stattfinden, lassen die Kosten auch mit Blick auf die dezentralen Strukturen als nachvollziehbar und notwendig erscheinen.

Da sich das Leistungsangebot auf eine sehr intensive Betreuung von traumatisierten Kindern bezieht, ist es nicht zu beanstanden, wenn im Vergleich zu anderen Anbietern ein höherer Betreuungsbedarf kalkuliert wird. Die Position Betreuungsbedarf ist daher auch nicht zu beanstanden und kann als wirtschaftlich angesehen werden.

Ferner ist nach Auffassung der Schiedsstelle der kalkulierte Verwaltungsbedarf als vertretbar anzusehen. Die geltend gemachten Kosten von insgesamt 4.471,08 € beziehen sich auf den Verwaltungsaufwand (Büro, EDV etc.) der Erziehungsstellen und des Trägers. Auch umfassen sie die Aufwendungen für die Erstellung eines Jahresabschlusses durch einen Steuerberater. Der hierfür kalkulierte Betrag erscheint bei einer Gesamtbetrachtung der einzelnen Positionen als wirtschaftlich vertretbar und kann folglich in die Entgeltkalkulation einfließen.

**Beginn und Dauer der Laufzeit der Vereinbarung:**

Die Laufzeit der verfahrensgegenständlichen Vereinbarung beginnt mit Eingang des Antrages bei der Schiedsstelle (03.09.2019). Die Laufzeit beträgt ein Jahr.

**Sofortige Vollziehung**

Der sofortige Vollzug der Schiedsstellenentscheidung wird angeordnet. Die Entscheidung der Schiedsstelle wird gemäß § 80 II 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt. Für die Antragstellerin besteht zur Absicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz die Notwendigkeit einer zeitnahen Umsetzung einer Entgeltvereinbarung. Demgegenüber tritt das Interesse des Antragsgegners an einer aufschiebenden Wirkung der Beschreitung des Klageweges zurück.

**Kostentragung:**

Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragstellerin zu einem Drittel und der Antragsgegner zu zwei Dritteln. Dies entspricht ihrem jeweiligen Obsiegen.

**Für die Richtigkeit der Ausfertigung:**

Münster, den 27.05.2020

Geschäftsstelle der Schiedsstelle

gez. ...

...

Vorsitzender der Schiedsstelle